

10829 Berlin  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (030) 787 30 231  
Telefax: (030) 787 30 320  
GeschZ.: ZP 43  
E-Mail: [shi@dibt.de](mailto:shi@dibt.de)

## BESCHIED

über die Anerkennung als  
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach Landesbauordnung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771), in Verbindung mit

- der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 11. Juli 1996 (GBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2001 (GBl. S. 630),
- Art. 1 Nr. 3 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik und zur Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262)

wird die Stelle

**Aalener Baustoffprüfinstitut GmbH**  
**Abt-Johannes-Straße 28**  
**73434 Aalen-Fachsenfeld**

**Kennziffer: BWU12**

entsprechend dem Antrag vom 18. Februar 2008 baurechtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für das Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 1 der

- |            |         |  |
|------------|---------|--|
| - lfd. Nr. | 1.2.7.2 | Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen. |
|------------|---------|--|

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2007/2 zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:  
Stellvertreter:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Harald Härtl  
Herr Dr. rer. nat. Otto Borngraeber

Es sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den

22. April 2008

  
Prof. Dr.-Ing. Gierloff